

Plakatierung im Rahmen der Landtagswahl 2021

Gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Riedlingen ist 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen die Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis und ohne Gebührenerhebung für Zwecke der Wahlwerbung zulässig. Daher kann für die Landtagswahl ab 31. Januar 2021 plakatiert werden.

Einschränkungen (z.B. Gestaltungssatzung oder aufgrund Verkehrssicherheitsbelange) sind möglich: Insbesondere sollte an den Aufstellungsplätzen durch den Aufsteller die gute Sichtbarkeit für Verkehrsnutzer (Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeugfahrer) und das Lichtprofil eingehalten werden. Eine Anbringung von Werbetafeln an Straßeneinrichtungen und Verkehrszeichen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Anbringung sollte mit Materialien erfolgen, die vorherrschende Witterungsverhältnisse ohne Gefahr für die Verkehrsteilnehmer überstehen. Evtl. kann nach bestimmten Witterungsbedingungen (z.B. Gewitter, starker Sturm) eine Begehung der Aufstellungsplätze angezeigt sein.

Nach der Landtagswahl sollten die Plakate schnellstmöglich, allerspätestens aber bis zum 19.03.2021 aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt werden.